

3.2 Allgemeine Anforderungen für die Zulassung eines Auditors zur IFS-Prüfung

Interessenten, die sich für eine Zulassung als IFS-Auditor bewerben, erfüllen die im Folgenden genannten Anforderungen und reichen entsprechende Nachweise zusammen mit den Antragsunterlagen ein. Der IFS stellt ein Formular für einen Lebenslauf zur Verfügung.

a) Ausbildung im Lebensmittelsektor

1) **Hochschul- bzw. Universitätsabschluss** in einem lebensmittelbezogenen Studiengang (Bachelor/Master bzw. gleichwertiger Abschluss) und **zwei Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie** im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln (Qualitätssicherung, Produktion, F & E ...).

oder

2) Bewerber, die **unmittelbar nach Abschluss eines Studiums in einem lebensmittelbezogenen Studiengang eine Tätigkeit als Auditor** aufgenommen haben, müssen **fünf Jahre Auditerfahrung in der lebensmittelverarbeitenden Industrie** nachweisen;

oder

3) Wenn ein Bewerber einen **Hochschul- bzw. Universitätsabschluss** (Bachelor/Master bzw. gleichwertiger Abschluss) vorweisen kann, **dieser jedoch kein lebensmittelbezogener Studiengang ist**, muss er über **fünf Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie** im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln (Qualitätssicherung, Produktion, F & E ...) verfügen.

oder

4) **Berufsausbildung in der lebensmittelverarbeitenden Industrie und fünf Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie** im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln (Qualitätssicherung, Produktion, F & E ...).

b) Allgemeine Auditerfahrung

Der Auditor hat in den vergangenen zwei Jahren mindestens 10 vollständige Audits in der Lebensmittelindustrie durchgeführt. Dabei haben die Audits in verschiedenen Unternehmen stattgefunden.

c) Schulung in Lebensmittelhygiene (einschl. HACCP)

Qualifizierte Schulung auf der Grundlage der Codex Prinzipien für Lebensmittelhygiene.

d) Schulung in Audittechniken (Durchführung von Audits) auf der Grundlage von Managementsystemen für Qualität oder Lebensmittelsicherheit

Dauer: eine Woche/40 Stunden oder vergleichbar.

e) Besondere Praxiserfahrung in den vom Auditor beantragten Produkt- und Technologie-Scopes (siehe Anlage 1: Produkt- und Technologie-Scopes)

Für Produkt-Scopes

Für jeden beantragten Produkt-Scope mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln.

oder

Für jeden Produkt-Scope mindestens 10 durchgeführte Lebensmittelsicherheitsaudits (nach GFSI anerkannten Standards) und/oder Lieferantenaudits, die Qualitäts- und

Lebensmittelsicherheitsaspekte enthalten, entsprechend nachvollziehbar sind und vom Händler oder der Industrie bestätigt wurden.
Die Audits fanden in verschiedenen Unternehmen statt.

Anmerkung: Die Zulassung für die Scopes 7 (kombinierte Produkte) und 11 (/Heimtiernahrung) sind mit anderen Produkt-Scopes verbunden.
Weitere Erklärungen sind in Anlage 1 gegeben.

Für Technologie-Scopes:

Für jeden beantragten Technologie-Scope mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln.
oder

Für jeden Technologie-Scope mindestens fünf durchgeführte Lebensmittelsicherheitsaudits (nach GFSI anerkannten Standards) und/oder Lieferantenaudits die Qualitäts- und Lebensmittelsicherheitsaspekte enthalten, entsprechend nachvollziehbar sind und vom Händler oder der Industrie bestätigt wurden.
Die Audits fanden in verschiedenen Unternehmen statt.

f) Sprache

Falls der Auditor die Audits in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache durchführen will, muss er/sie Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, dass er/sie diese Sprache(n) fließend spricht. In diesem Fall können die IFS-Geschäftsstellen eine mündliche Prüfung in der entsprechenden Sprache verlangen.

Anmerkung: siehe hierzu Anforderungen bezüglich der Sprache in der IFS Doktrin (unter 3.3.2)

g) Hausinterne IFS-Schulung

Die Schulungsmaterialien für das hausinterne IFS-Training beruhen auf dem vom IFS zur Verfügung gestellten Material. Der Auditor muss an einer von der Zertifizierungsstelle intern organisierten, durch einen IFS-Trainer vermittelten Schulung (zu den Themenbereichen IFS, Lebensmittelgesetzgebung, Lebensmittelhygiene) teilgenommen haben. Die Schulung erfolgt mindestens über zwei Tage. Der Auditor beherrscht die Sprache, in der das Training erfolgt (Muttersprache bzw. vom Auditor im Antragsformular auf IFS-Prüfungszulassung als Arbeitssprache ausgewiesene Sprache).

Anmerkung: Für Auditoren, die Audits gemäß anderen IFS-Standards durchzuführen wollen, siehe Teil 3, Kapitel 1 der entsprechenden Standards.

Der IFS ist für die fachliche Bewertung der Antragsdaten von Auditoren vor Ablegen der IFS-Prüfungen verantwortlich. Sollte der Lebenslauf eines Auditors die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, kann der IFS den Prüfungsantrag des Auditors ablehnen. Falls ein Auditor keine ausreichenden Nachweise für die beantragten Produkt- und/ oder Technologie-Scopes zur Verfügung stellt, kann der IFS die Zulassungsanträge für die betreffende(n) Produkt- und/oder Technologie-Scopes ablehnen. Der Lebenslauf wird inhaltlich von einer Person der akkreditierten Zertifizierungsstelle abgezeichnet (Name und Position der zuständigen Person der Zertifizierungsstelle am Ende des Lebenslaufs).

Anmerkung: Die IFS-Geschäftsstellen können die Zulassung eines IFS-Auditors entziehen bzw. ihn/sie nicht zu Prüfung zulassen, wenn sich herausstellt, dass die Angaben im Lebenslauf falsch sind. Dieser Vorgang wird dann an das IFS Integrity Program weitergegeben.